

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen · Postfach 19 02 26 · 40112 Düsseldorf



■ GESCHÄFTSSTELLE  
4. September 2015  
FHa/Dö

Auskunft erteilt:  
Herr Dr. Hartmann

Telefon-Durchwahl:  
02 11 / 49 67-715

## **Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zum Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben über die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen, zugesandt am 01.09.2015**

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) vertritt ca. 31.000 freischaffend, angestellt und beamtet tätige Architektinnen, Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner.

Die AKNW dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und führt aus:

### **1. Vorbemerkungen**

Wir teilen ausdrücklich die Überzeugung der Landesregierung, die Sie uns mit Schreiben vom 01.09.2015 mitgeteilt hatten, „dass funktionierende Gesetzesstrukturen nur geschaffen werden können, wenn Gesetze im Dialog entwickelt werden“. Dieser Dialog ist allerdings dann nicht ganz einfach, wenn, wie im vorliegenden Falle, lediglich eine dreiwöchige Anhörungsfrist eingeräumt wird. In dieser kurzen Frist ist uns eine Beteiligung unserer ehrenamtlichen Gremien kaum möglich.

Das Berufsrecht der Architektinnen und Architekten wird in Nordrhein-Westfalen im Baukammergesetz NRW (BauKaG NRW) geregelt. Wir gehen davon aus, dass eine entsprechende Anpassung des BauKaG NRW an europarechtliche Vorgaben zeitnah stattfindet. So wird jedenfalls in sämtlichen anderen Bundesländern und auf Ebene des Musterarchitektengesetzes verfahren.

Die Umsetzung der geänderten Berufsanerkennungsrichtlinie 2013/55/EU (BARL) war und ist auch Gegenstand der Arbeit einer Projektgruppe auf Ebene der Bundesarchitektenkammer. Diese Projektgruppe hat gemeinsame Positionen erarbeitet, die, wie es wir auch nachfolgend tun, den zuständigen Länderministerien vorgetragen werden.

## 2. Artikel 1 - Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW (BQFG NRW)

### Zu § 3 Abs. 6

Die AKNW geht davon aus, dass sie fachrechtlich zur zuständigen Behörde bestimmt wird.

### Änderungen in den §§ 4 bis 6

Die AKNW ist nicht betroffen.

### Zu § 11 Abs. 4

Bereits an dieser Stelle ist auf Folgendes hinzuweisen: Nach Artikel 14 Abs. 2 BARL hat der Antragsteller grundsätzlich die Wahl zwischen einem maximal dreijährigen Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung als Ausgleichsmaßnahme. Die Richtlinie sieht jedoch in Artikel 14 BARL verschiedene Möglichkeiten vor, die Ausgleichsmaßnahme auf eine Variante zu beschränken.

Bei den planenden Berufen ist hiervon Gebrauch zu machen und eine Reduzierung auf eine **Eignungsprüfung** vorzuschreiben. Diese Beschränkung ist aus folgenden Gründen geboten: Die Ausübung eines planenden Berufes setzt ein besonders hohes Maß an Qualifikation voraus. Defizite in der Berufsausübung führen zur Gefährdung herausragender Schutzgüter - insbesondere von Leben und Gesundheit Dritter sowie bedeutender Sachwerte. Diese herausragende Stellung des Planers und seiner Werke hat der Richtliniengeber an verschiedenen Stellen Rechnung getragen (vgl. beispielsweise die Erwägungsgründe 27 und 43 und Artikel 46 BARL). Vor diesem Hintergrund ist eine Überprüfung der Qualifikation des Dienstleistungserbringers in der gesamten Breite des Berufsfeldes notwendig. Die Belegung eines Anpassungslehrganges, ggf. mit Zusatzausbildung, ohne dezidierte Kenntnisprüfung genügt insoweit nicht.

Für die Reduzierung auf die Eignungsprüfung sprechen auch systematische Erwägungen. Im Bereich der automatischen Anerkennung von Architekten sind Defizite in der Ausbildung durch eine Prüfung - ausdrücklich auf Hochschulniveau - auszugleichen (Artikel 47 BARL). Diese bewährte Systematik sollte auch auf andere Planer übertragen werden.

Die Reduzierung der Ausgleichsmaßnahmen auf eine Eignungsprüfung lässt sich wie folgt erreichen:

Artikel 14 Abs. 3 Unterabs. 2 BARL:

Für Architekten im Sinne von Artikel 10 Buchstabe c BARL ist eine Beschränkung ohne weitere Voraussetzungen möglich. Von dieser Option sollte in den Architektengesetzen mit der oben aufgezeigten Begründung Gebrauch gemacht werden.

Artikel 14 Abs. 3 Unterabs. 1 BARL:

Die Wahlfreiheit kann zudem durch den Aufnahmemitgliedstaat beschränkt werden bei Berufen, deren Ausübung eine genaue Kenntnis des einzelstaatlichen Rechts erfordert und bei denen Beratung und/oder Beistand in Bezug auf das einzelstaatliche Recht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist.

Klarzustellen ist, dass hiermit nicht die klassischen rechtsberatenden Berufe (Rechtsanwälte/Notare) gemeint sein können, da diese vom Anwendungsbereich der BARL ausgenommen sind.

Die deutsche Rechtschreibung und juristische Literatur verlangt von Angehörigen aller Planungsdisziplinen hohe Anforderungen hinsichtlich ihrer Rechtskenntnisse - insbesondere im Hinblick auf das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht einschließlich des dazugehörigen Nebenrechtes (z.B. Energieeinsparverordnung, Arbeitsschutz). Des Weiteren müssen Planer über vertiefte Kenntnisse im Werkvertragsrecht (einschließlich der VOB/B) und im Vergaberecht verfügen und ihre Auftraggeber als wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung darüber informieren und beraten.

Die Voraussetzungen zur Anwendung von Artikel 14 Abs. 3 Unterabs. 1 BARL liegen somit vor.

#### Zu § 12 Abs. 2 Satz 1

Im Sinne eines zügigen Verwaltungshandelns spricht nach Auffassung der AKNW nichts dagegen, sowohl von EU-Ausländern, „Vertragsstaatlern“ und Nicht-EU-Ausländern die Vorlage lediglich von Kopien zu verlangen.

Wichtig ist es, dass in sämtlichen vorgenannten Fällen die Möglichkeit bleibt, sich auch Originale vorlegen zu lassen.

#### Zu § 13a Vorwarnmechanismus

Es ist klarzustellen – gegebenenfalls (auch) im Fachrecht –, dass die Regelung für Architekten nicht gilt. Artikel 56 Abs. 3 BARL ist zwingend im Zusammenhang mit den vorangegangenen Absätzen 1 und 2 zu interpretieren. Da diese Absätze von vornherein nicht auf Architekten anwendbar sind, muss und darf auch Abs. 3 des Artikels 56a BARL nicht umgesetzt werden.

#### Zu 2.6: § 13b Partieller Berufszugang

Die mit der Mitgliedschaft in der AKNW verbundene Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ oder „Stadtplaner“ ist nicht teilbar. Ein partieller Zugang ist daher ausgeschlossen. Das ist an „bereiter Stelle“ - im BQFG NRW, der LBauO NRW und/oder dem BauKaG NRW – klarzustellen:

### **3. Zu Artikel 2 - Gesetz über den europäischen Berufsausweis**

Wenn europäisches Recht die Einführung eines europäischen Berufsausweises fordert, muss zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes die AKNW sein.

### **4. Zu Artikel 3 und Artikel 4**

Die AKNW ist nicht betroffen.

#### **5. Zu Artikel 5 - Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen**

Aus Sicht der AKNW ist es unschädlich, wenn die Funktion des Einheitlichen Ansprechpartners ausschließlich durch die Bezirksregierung in Detmold wahrgenommen wird. Es wird davon ausgegangen, dass die elektronische Verfahrensabwicklung und das Zusammenwirken zwischen dem Einheitlichen Ansprechpartner und den zuständigen Fachbehörden, § 4 Abs. 4, keinen gesteigerten Verwaltungsaufwand bei der AKNW hervorrufen könnte.

#### **6. Zu Artikel 6 und Artikel 7**

Die AKNW ist nicht betroffen.

Düsseldorf, im September 2015